

Besondere Bedingung Nr. 4536

Deckungserweiterung für ärztliche Direktoren, Primärärzte und Oberärzte

Als versicherter Betrieb (Firma) gilt die Ordination des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsschutz als ärztlicher Direktor, Primararzt, Oberarzt, als Behandler von Sonderklassepatienten und als Gutachter.

Abweichend von Artikel 7.1.10. ARB 1994 besteht Versicherungsschutz für Disziplinarverfahren vor der Landesvertretung.